

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Daun e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Daun e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Daun.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe

- den Obst- und Gemüseanbau,
- die Gartengestaltung,
- die Blumen- und Ziergehölzpflege,
- die Ortsverschönerung
- und die Gartenkultur zu fördern,

soweit dies die Möglichkeiten des Hausgartenbesitzers bzw. des nebenerwerbsmäßigen Gartenbaus betrifft.

Die Organisation bezweckt ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie der fachlichen Betreuung der Mitglieder.

Die erzielten Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

§ 3

Mitgliedschaft: Erwerb und Verlust

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Vereinszweck lt. § 2 dienen will.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der im § 2 genannten Aufgaben haben.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

Zum Ehrenmitglied können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. ernannt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Zu b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Zu c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es dem Verein schadet.

Das ausgeschlossene Mitglied ist schriftlich von dem erfolgten Ausschluss zu verständigen.

Selbst schließt sich aus, wer trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt hat.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Von ihnen gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Beiträge

Zur Deckung der Geschäftskosten wird ein Beitrag erhoben. Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung oder Beitragsfreistellung für einzelne Mitglieder beschließen.

Der Beitrag ist jeweils für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten, und zwar im ersten Viertel des Geschäftsjahres.

§ 5

Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für besondere organisatorische Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/ der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/ der Schriftführer/ in
4. dem/ der Kassenwart/ in
5. mindestens einem / einer Beisitzer / in

Der Vorstand wird von der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er erhält außer Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen keine Vergütung für geleistete Arbeit und Zeit.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden,
2. die Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Vornahme von Vorstandswahlen,
5. die Genehmigung von Satzungsänderungen,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder mit Angabe der Gründe einzuberufen oder, wenn der Vorstand es fordert.

Zur Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Daun mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin veröffentlicht werden. Außerdem erfolgt die Einladung mindestens 1 Woche vorher per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung. an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Adresse eingeladen.

Die Leitung hat der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Satzungsänderung.

Eine Satzungsänderung gilt nur dann als beschlossen, wenn dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Satzungsänderung stimmen.

Die Stimmabgabe soll, falls sich kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen erfolgen.

§ 8

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorsitzenden einzureichen, der sie dem Vorstand oder einem Ausschuss zur Bearbeitung übergibt, bevor sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliedervollversammlung am 29. April 2022
beraten und angenommen.

Claudia Lange
Heideweg 3
54550 Daun

Anita Adams
Am Beuel 4
Kirchweiler

Christel Fritzen
Jasminweg 2
54550 Daun

Marlu Follmann
Alter Weg
54550 Daun

Walter Jendl
Im Fuchsbau
54550 Daun

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2022 beraten und angenommen.



Claudia Lange
Heideweg 3
54550 Daun



Anita Adams
Am Beuel 4
54570 Kirchweiler



Christel Fritzen
Jasminweg 2
54550 Daun



Marlu Follmann
Alter Weg 5a
54550 Daun



Walter Jendl
Im Fuchsbau 6
54550 Daun